

Satzung des „Verein für Partnerschaft und Kultur Lohra e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Verein für Partnerschaft und Kultur Lohra e.V." Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Lohra.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

die Förderung der Völkerverständigung
die Förderung der Kultur
die Förderung de Europäischen Gedankens gemäß den Europäischen Verträgen
die Förderung der Heimatkunde und der Heimatpflege

Zur Förderung des Vereinszweckes kann der Verein sich an bestehenden Einrichtungen anderer Verbände, Vereine und Institutionen und Organisationen beteiligen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, die dem Allgemeinwohl dienen, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Beschäftigung mit der Geschichte der Region
2. Pflege und Erhalt heimatlicher Einrichtungen
3. Förderung der Bildung und von kulturellen Einrichtungen
4. Integration bereits bestehenden bürgerlichen Engagements in die Vereinstätigkeit
5. Aufnahme von Kontakten zu anderen gemeinnützigen Vereinen
zum Zweck des Meinungs- und Erfahrungsaustausches

Zur Erreichung seiner Ziele bemüht sich der Verein u. a., Maßnahmen zu treffen, die zur Förderung der Freundschaft und Verständigung der Bürgerinnen und Bürger zu den Partnerschaftsgemeinden und -städten der Gemeinde Lohra beitragen. Zu diesem Zweck sollen regelmäßige Austausche und Begegnungen kultureller, gesellschaftlicher oder sportlicher Art mit bestehenden und angestrebten Partnerschaftsgemeinden und -vereinigungen durchgeführt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins bzw. der Körperschaft. Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten in Höhe der maximalen gesetzlichen Ehrenamts pauschale (derzeit § 26 a EStG) in der jeweils gültigen Fassung erhalten. Über die einmalige oder dauerhafte Gewährung der Ehrenamts pauschale beschließt die Mitgliederversammlung. Der Verein enthält sich jeglicher politischer oder religiöser Parteinahme!

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus

1. Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens,
2. Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen,
3. Projektmitteln der öffentlichen Hand,
4. anderen zweckgebundenen Mitteln.

§ 4 Mitglieder

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die sich dem Vereinszweck gemäß der Satzung verpflichtet fühlen und diese Ziele ausdrücklich unterstützen. Mitglieder, die natürliche Personen sind, haben das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Juristische Personen können fördernde Mitglieder sein, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell durch Beiträge und Spenden zu unterstützen. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Personen, die die Ziele des Vereins in hervorragender Weise fördern, kann die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernennen. Das gilt auch für Personen, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben.

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:•

Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer
Telefonnummer, Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse, ggfs. dienstliche Telefonnummer
Bankverbindung (IBAN)

Diese Daten werden gemäß den geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen gespeichert und verarbeitet und nach Ablauf der Mitgliedschaft gelöscht.

§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Anerkennung der Satzung gegenüber dem Vorstand beantragt.
2. Der Vorstand entscheidet über die Annahme oder Ablehnung des Antrags.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds und durch Tod. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres bis zum 01.10. des Kalenderjahres erfolgen.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt bzw. verstoßen hat. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Die Regelungen des BGB und StGB sowie der AO bleiben unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung im Rahmen einer zu fassenden Beitragsordnung festgelegt, die weitere Einzelheiten beinhalten kann. Es ist ein Verfahren anzustreben, das dem Verein jederzeit die Liquidität sichert.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein; dies kann auch per E-Mail erfolgen bei Mitgliedern, die dem Vorstand ihre Mailadresse bekannt gemacht haben. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde, mit Ausnahme der in der Satzung besonders bestimmten Fälle, z. B. § 12 (Auflösung).

Wenn ein Drittel aller Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, ist der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung zur Einberufung verpflichtet. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Bei der Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist eine Frist von 14 Tagen zu wahren.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Leitung der Versammlung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands
2. Wahl der sonstigen Organe wie Kassenprüfer usw.
3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
4. Beschluss über den Haushaltsentwurf und den Maßnahmen- und Aktionsplan
5. Entlastung des Vorstands
6. Beratung des Vorstands in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und Beschlussfassung darüber
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die oder der Vorsitzende des Vereins bzw. seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied des Gemeindevorstands der Gemeinde Lohra nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Die Tagesordnung wird mit der Einladung verteilt und kann während der Sitzung ergänzt werden.

Der Vorstand besteht aus bis zu sieben, mindestens aber fünf Personen:

1. der / dem ersten Vorsitzenden
2. der / dem zweiten Vorsitzenden
3. der Kassiererin / dem Kassierer
4. der Schriftführerin / dem Schriftführer

5. der / dem stellv. Kassierer(in), die/der auch stellv. Schriftführer(in) ist
6. und 7. bis zu zwei Beisitzer(inne)n, denen besondere Aufgaben übertragen werden können, z. B. das Pflegen der Kontakte nach Dziemiany und Vivonne.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Der Verein wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die bzw. der erste Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils alleine vertretungsberechtigt. Die anderen Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein jeweils zu zweit gemeinsam. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass die übrigen Mitglieder des Vorstands ihr Vertretungsrecht nur wahrnehmen, wenn erste Vorsitzende bzw. erster Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender verhindert sind.

Der Vorstand erstellt den Jahresbericht, den Haushaltsentwurf, einen Maßnahmen- und Aktionsplan sowie die Jahresschlussrechnung.

Vor Ablauf ihrer Amtszeit können die Vorstandsmitglieder nur dann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn in derselben Versammlung das abzurufende Vorstandsmitglied durch Wahl eines neuen ersetzt werden kann.

Für die nachfolgenden Entscheidungen des Vorstands bedarf es der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung:

1. Abschluss von Dauerschuldverhältnissen über Nutzungsverträge im Einzelfall von einer Dauer von mehr als fünf Jahren
2. Aufnahme von Darlehen von mehr als 5.000 Euro; Einzelverträge innerhalb eines Jahres werden bei der Beurteilung zusammengefasst.
3. Erwerb von Vermögensgegenständen auf Ziel von mehr als 5.000 Euro im Einzelfall
4. Beschäftigung von neben- oder hauptamtlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern
5. Auflösung des Vereins

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer(-innen), deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis. Die Amtszeit einer Kassenprüferin / eines Kassenprüfers beträgt zwei Jahre, wobei es anzustreben ist, dass die Amtszeiten zeitlich versetzt sind.

§ 11 Haftung

Für Verbindlichkeiten jeder Art haftet der Verein maximal mit dem Vereinsvermögen. Eine darüber hinausgehende Haftung durch die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten

Mitglieder erschienen sind. Ist die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so genügt für eine zweite Einberufung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lohra, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden soll.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung löst die Satzung vom 20. März 1997 ab und tritt mit ihrem Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 14. Juli 2021 in Kraft.

Lohra, 31.08.2021

H. Schorge
Hermann Schorge
① Vorsitzender

A. Hammer
Arno Hammer
② Schriftführer

vorstehende Unterschriften von ~~Herrn/Frau~~

HERMANN SCHORGE

geb. am: 15.04.1950

wohn. Lohra Rollshausen

pers. bekannt/ausgew. durch Pers.
wird als eigenhändig vollzogen beglaubigt

Geb. lt. Geb.Ordng. OGG 6-E/Tgb.Nr. 147/21

35102 Lohra, den 31.08.2021

Der Ortsgerichtsvorsteher



vorstehende Unterschriften von ~~Herrn/Frau~~

ARNO WALTER HAMMER

geb. am: 20.08.1949

wohn. Lohra Kirchwey

pers. bekannt/ausgew. durch Pers.
wird als eigenhändig vollzogen beglaubigt

Geb. lt. Geb.Ordng. OGG 6-E/Tgb.Nr. 147/21

35102 Lohra, den 31.08.2021

Der Ortsgerichtsvorsteher

